

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

O - 2751 Schwerin,
Münzstr. 8, PF 011003

Nr. 9
7. Mai 1993

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 21. März 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1993	78
Kirchengesetz vom 21. März 1993 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes	78
Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 21. März 1993	79
Änderung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	79
Mustergeschäftsordnung für die Baukonferenz	80
Wahl der Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	82
Errichtung einer Pfarrstelle	83
Struktur der Kirchgemeinden Kuhlrade, Ribnitz und Marlow	83
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen	83
Name der Kirche zu Pritzier	84
Personalien	85
Oberkirchenratsbibliothek - Bestandsverzeichnis und Neuzugänge	86

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg e.V.i.G. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenratspräsident Peter Müller
Verlag und Redaktion: Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, PF 011003
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM

Anschrift

G.-Nr. 670.02(93)/16

Kirchengesetz vom 21. März 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1993

§ 1

Der § 5 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 S. 34) wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

“(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und

2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.”

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hier verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

G.-Nr. 471.01/84

Kirchengesetz vom 21. März 1993 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung vom 4. November 1979, in der Fassung des § 30 des Anwendungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes der evangelischen Kirchen vom 13. November 1983 und in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt 1979 S.89, 1984 S. 11, 1991 S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

“einer freien Dienstwohnung zuzüglich der kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages oder, wenn eine freie Dienstwohnung nicht gestellt werden kann, dem Ortszuschlag”

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Berechtigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 wird um die Hälfte der Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge, wenn der Oberkirchenrat schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung dienstli-

chen Interessen und kirchlichen Belangen dient. Abs. 2 gilt ferner nicht für die Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Die Berechnung und Festsetzung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen."

3. §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

G. Nr. 703.01/50

Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 21. März 1993

Aufgrund des § 23 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 in der Fassung vom 3. Januar 1983 wird zur Durchführung des Kirchengesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den §§ 2,4,5,9,15 Abs. 1, §§ 18 und 19 Abs. 3 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben werden von der Kirchenleitung wahrgenommen.

§ 2

Geschäftsstelle für die in § 20 Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Oberkirchenrat.

G. Nr. 515.02-5

Änderung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Fortschreibung KABL. Nr. 1-4/1993, S. 27

§ 1

Mit Beschluß vom 16.3.1993 hat der Oberkirchenrat die Geschäfts und Verwaltungsordnung des landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 17.2.1993 wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 7, Abs. 1e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Mai 1957 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 16, 1957) außer Kraft. Die Verordnung zur Anpassung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 4. Februar 1989 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4,5,6 1989) ist gegenstandslos.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

2. § 7 Abs. 1 erhält einen neuen Buchstaben f: "f) zwei von der Landessynode entsandte Mitglieder".

§ 2

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Schwerin, den 25.3.1993

Der Oberkirchenrat
Müller

G.-Nr. 700.00/45-3

Mustergeschäftsordnung für die Baukonferenz

(§§ 11-13 und 17 ff. Bauverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 8.1.1993, KABI, S. 9 - KBVO)

1. Geltungsbereich

Die Mustergeschäftsordnung für die Baukonferenz gilt für die Vorbereitung und Durchführung aller nach der KBVO durchzuführenden Baukonferenzen.

2. Aufgaben der Baukonferenz

2.1. Die Baukonferenz ist das unabhängige Beratungs- und Beschlussorgan kirchlichen Bauens.

2.2. Sie hat Bauvorhaben von Kirchgemeinden und sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in bautechnischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht zu prüfen. Sie berät und beschließt über die Einleitung der notwendigen Baumaßnahmen und deren Finanzierung.

Dazu stellt sie den notwendigen Bedarf fest, erarbeitet Grundsätze zur Finanzierung und beschließt über die Durchführung von Bauvorhaben.

Bei mehreren Bauvorhaben des jeweiligen Bauherrn (§ 6 Abs. 3 KBVO) legt sie die Prioritäten fest. Zum Aufgabenbereich einer Baukonferenz gehört auch die Überprüfung von abgeschlossenen Bauvorhaben oder Bauabschnitten sowie die Erarbeitung von Grundsätzen für künftige bauliche Entwicklungen.

2.3. In den Zuständigkeitsbereich der Baukonferenz fallen Bauvorhaben der Kirchgemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die auf Grund von Satzungen, Verträgen oder anderer Rechtstitel der kirchlichen Aufsicht unterstehen oder solche Bauvorhaben, die auf kirchlichen Grundstücken errichtet oder durch kirchliche Gelder, dingliche oder sonstige Sicherheiten gestützt werden. Ausgenommen sind Bauvorhaben, die auf Grund eines eingeräumten Erbbaurechts an einen Dritten von diesem als Bauherr geplant und durchgeführt werden sollen, es sei denn dieser Bauherr untersteht in seiner Person den kirchlichen Ordnungen.

3. Vorbereitung der Baukonferenz

3.1. Eine Baukonferenz wird erforderlich, wenn ein Bauherr ein Bauvorhaben plant oder in 5-jährigem Turnus.

3.2. Als Grundlage der Beratungen und Planungen sind erforderlich

- die Erfassung des Gebäudebestandes mit den dazugehörigen Grundstücken (Lageplan 1:500, Grundrisse, Schnitte und Ansichten 1:100, Berechnungen der Nutzflächen und des umbauten Raumes)
- die Darstellung des Raumbedarfs und der Bauabsicht in skizzenhafter Form auf der Grundlage der Bestandspläne
- eine Baubeschreibung und zusätzliche Erläuterungen
- eine Schätzung von Bau- und Folgekosten und gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung
- eine detaillierte Finanzierungsplanung für das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Finanzlage (Baukasse, Kirchengemeindekasse und sonstige Rücklagen).

3.3. Der Baubeauftragte gibt dem Bauherrn unter Berücksichtigung o.g. Grundlagen eine schriftliche Bauempfehlung, die als Vorschlag für eine Beschlussfassung durch die Baukonferenz dient.

4. Einberufung der Baukonferenz

4.1. Die Einberufung einer Baukonferenz erfolgt auf schriftlichen Antrag.

4.2. Der Bauherr beantragt auf der Grundlage der Bauempfehlung die Einberufung bei dem Vorsitzenden der Baukonferenz.

4.3. Die Einladung zur Baukonferenz erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung schriftlich an alle stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer, im Falle des § 12 Absätze 4,5 KBVO durch den Oberkirchenrat. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.

4.4. Die Einladung enthält

- 4.4.1. Angabe von
- Tagungsort, Datum und Zeit
 - Benennung des Bauherrn
 - Aufzählung der in Frage kommenden Träger kirchlicher Baulast, § 6 Abs. 1 KBVO

4.4.2. Tagesordnung, die in der Regel folgende Punkte enthält:

- Kontrolle der Beschlüsse der letzten Baukonferenz
- Feststellung durchgeführter Baumaßnahmen
- Feststellung der Finanzlage
- Besichtigungen
- Festlegung der Baumaßnahmen
- Kostenzusammenstellung
- Festsetzungen zur Finanzierung

4.4.3. Die für die Beschlußfassung dienenden Unterlagen mit der schriftlichen Bauempfehlung.

5. Leitung der Baukonferenz

5.1. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

5.2. Der Sitzungsleiter stellt zunächst die Anwesenheit, die Beschlußfähigkeit und die Tagungsordnung fest.

5.3. Der Baubeauftragte gibt eine Einführung zu dem kirchlichen Bauvorhaben, erläutert die wesentlichen Ergebnisse und unterbreitet einen Beschlußvorschlag.

5.4. Dem jeweiligen Bauherrn sowie sonstigen Baulastpflichtigen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

5.5. In der Beratung erfolgt eine Würdigung sämtlicher das Bauvorhaben betreffende Gesichtspunkte.

6. Beschlußfassung

6.1. Die Baukonferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6.2. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist erneut zu einer Baukonferenz einzuladen. Die Einladungsfrist kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

6.3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlußantrag als abgelehnt.

6.4. Der Vorsitzende kann, nachdem bereits in einer Baukonferenz über ein Bauvorhaben beschlossen worden ist und ein erneuter Beschluß zu einzelnen Fragen, z.B. im Falle des § 38 Abs. 2 KBVO, notwendig ist, ausnahmsweise den stimmberechtigten Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die schriftlichen Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absenden der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in einer von ihm zu erstellenden Niederschrift als Beschlußprotokoll aufzunehmen.

7. Protokoll der Baukonferenz

7.1. Die wesentlichen Inhalte der Beratungen und Beschlußfassung sind in einem Protokoll festzuhalten.

7.2. Im Protokoll werden folgende Punkte aufgeführt:

- Bauherr und Bauvorhaben
- Ort, Datum, Uhrzeit der Sitzung
- Teilnehmer mit Angabe der Funktion und der Stimmberechtigung
- Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Es sind die wesentlichen Gesichtspunkte der Beratungen zu den Tagesordnungspunkten nach Ziff. 4.4.2. aufzuzeichnen, dazu gehören auch

- die Beschlüsse und deren Abstimmungsverhältnis
- die in einer Anlage beigefügten gem. Ziff. 3.2. erforderlichen Unterlagen.

7.3. Das Protokoll führt in der Regel der Baubeauftragte, ansonsten ist der Protokollführer zu Beginn durch Beschluß zu bestimmen.

7.4. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Baukonferenz zu unterzeichnen und dem Bauherrn als Beschlußvorlage im Rahmen des § 23 Abs. 1 KBVO zuzuleiten.

8. Baukonferenzen im Falle des § 12, Absätze 4 und 5 KBVO

8.1. Die Aufgaben des Baubeauftragten werden im Falle des § 12 Absätze 4 und 5 KBVO durch einen besonders dazu Beauftragten aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer wahrgenommen.

8.2. Im übrigen gilt Vorstehendes entsprechend.

Diese Mustergeschäftsordnung ist vom Oberkirchenrat am 6.4.1993 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Der Oberkirchenrat

Müller

G. Nr. 764 VI 34 gg

Wahl der Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Obmann der neugewählten Vertretung der Pastorenschaft hat gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 (Kirchl. Amtsblatt 1964 Nr. 8 S. 45) die nachstehende Bekanntmachung des Wahlergebnisses veranlaßt:

Schwerin, den 30. März 1993

Der Oberkirchenrat
Müller

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft sind mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in den Kirchenkreisen folgende Mitglieder und Stellvertreter der Vertretung der Pastorenschaft für die Dauer von 6 Jahren gewählt worden:

Mitglieder:

- | | |
|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 1. Kirchenkreis Güstrow | Pastor Michael Wossidlo,
Reinshagen |
| 2. Kirchenkreis Malchin | Pastor Günter Rein,
Basse |
| 3. Kirchenkreis Parchim | Pastor Gerhard Winkelmann,
Gnevsvorf |
| 4. Kirchenkr. Rostock-L. | Propst Wolfgang Frahm,
Sanitz |
| 5. Kirchenkr. Rostock-St. | Pastor Dr. Uwe Schnell,
Rostock |
| 6. Kirchenkreis Schwerin | Pastorin Erika Heide,
Wittenförden |
| 7. Kirchenkreis Stargard | Pastor Fridolf Heydenreich,
Neubrandenburg-Küssow |
| 8. Kirchenkreis Wismar | Pastor Manfred Harloff,
Proseken |

Stellvertreter:

- | | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kirchenkreis Güstrow | 1. Pastor Christoph Helwig,
Güstrow
2. Pastorin Lia Müller,
Satow |
| Kirchenkreis Malchin | 1. Pastor Christian Burchard,
Kirch Grubenhagen
2. Pastor Christian Schwarz,
Ivenack
3. Pastor Jörg Utpatel,
Behren-Luebchin |

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kirchenkreis Parchim | 1. Pastor Reinhard Holmer,
Benthen
2. Pastor Karl-Martin Schabow,
Eldena
3. Pastor Matthias Ortmann,
Ludwigslust |
| Kirchenkr. Rostock-Land | 1. Pastor Eckhard Prill,
Rethwisch
2. Pastor Wolf-Dieter Feldkamp,
Kröpelin
3. Pastor Hans-Peter Burkhardt,
Petschow |
| Kirchenkr. Rostock-Stadt | 1. Propst Henry Lohse,
Rostock
2. Studentenpastor Karl-Matthias Siegert,
Rostock
3. Pastor Gunter Pistor,
Rostock |
| Kirchenkreis Schwerin | 1. Pastor Rainer Höpfner,
Crivitz
2. Pastor Hermann Beste,
Kirch-Grambow
3. Pastor Alfred Scharnweber,
Boizenburg |
| Kirchenkreis Stargard | 1. Pastor Thomas Waack,
Friedland
2. Pastor Alfred Abram,
Alt Käbelich
3. Pastor Eberhard Erdmann,
Fürstenberg |
| Kirchenkreis Wismar | 1. Pastor Willi Lange,
Dreveskirchen
2. Pastor Herbert Manzei,
Dambeck
3. Propst Ludwig Palmer,
Neuburg |

Die Mitglieder der Vertretung der Pastorenschaft wählten gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 zum Obmann:

Pastor Gerhard Winkelmann, 2861 Gnevsvorf

zum Stellvertreter des Obmanns:

Pastorin Erika Heide, 2711 Wittenförden

die Mitglieder der Vertretung der Pastorenschaft wählten in die Pfarrervertretung der Vereinigten Kirche: Pastor Fridolf Heydenreich, Wiesenstr. 28, 2000 Neubrandenburg-Küssow
Pastor Wolfgang Frahm, Fritz-Reuter-Str. 16, 2556 Sanitz.

Der Obmann
Gerhard Winkelmann

G.-Nr. 282.00/12

Errichtung einer Pfarrstelle

1. Die Kirchenleitung hat durch Beschluß vom 13. Juni 1992 für die Leitung der Diakonischen Einrichtung Kloster Dobbertin eine Pfarrstelle für allgemeinkirchliche Aufgaben errichtet.

2. In Ergänzung zum Beschluß der Kirchenleitung vom 26. September 1986 über die Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben (Kirchl. Amtsblatt S. 92) stellt die Kirchenleitung gemäß § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung von Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung des § 29 des Anwendungsgesetzes vom 13. November 1983 zum Pfarrerdienstgesetz (Kirchl. Amtsblatt 1984, S. 18 und 1986, S. 92) fest, daß die unter Ziffer 1 genannte Stelle nach § 25 Abs. 6 Buchstabe d des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche durch die Kirchenleitung zu besetzen ist.

3. Das satzungsgemäß zuständige Organ der Diakonischen Einrichtung Kloster Dobbertin hat das Vorschlagsrecht.

4. Die Dienstaufsicht über den Inhaber der Pfarrstelle obliegt dem Oberkirchenrat, unbeschadet der Fachaufsicht durch das satzungsgemäß zuständige Organ der Einrichtung.

5. Der Inhaber der Pfarrstelle ist Mitglied des Kirchenkreiskonventes des Kirchenkreises Parchim.

6. Für die Pfarrstelle wird die Funktionszulage zwei nach Teil I, Abschnitt II, Ziffer 2 der Besoldungstabelle in der Fassung der 5. Verordnung vom 3. Juli 1992 zur Änderung und Ergänzung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 76) vorgesehen.

Schwerin, den 11. März 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Struktur der Kirchengemeinden Kuhlrade, Ribnitz und Marlow

G. Nr. Kuhlrade, Verwaltung/17

Zum 1. Juni 1993 werden die Dörfer Brünckendorf, Neu Guthendorf und Kloster Wulfshagen aus der Kirchengemeinde Kuhlrade in die Kirchengemeinde Marlow umgemeindet. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Kirchengemeinde Kuhlrade mit der Kirchengemeinde Ribnitz verbunden. Ebenfalls zum 1. Juni 1993 wird die Pfarre Kuhlrade zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 22. Februar 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

G. Nr. Dassow, Prediger/191

Die Pfarrstelle in Dassow wird zum 1. Juni vakant und zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, PF 011003, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 1. März 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Mühlen Eichsen, Prediger/215

Die Pfarrstelle in Mühlen Eichsen wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (siehe auch Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, PF 011003, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 8. März 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Schwichtenberg, Prediger/199

Die Pfarrstelle in Schwichtenberg wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, PF 011003, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. März

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Lübz II, Prediger/315

Die Pfarrstelle II in Lübz wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, PF 011003, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 1. April 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr.- Plau I, Prediger/578

Die Pfarrstelle I in Plau wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, PF 011003, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 1. April 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Klinken, Prediger/508

Die Pfarrstelle in Klinken wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. A. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1993 bestimmt worden. (Besetzung bereits vorgesehen):

Schwerin, den 1. April 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Lüssow, Prediger/365

Die Pfarrstelle in Lüssow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. April 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, PF 011003, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 15. April 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

Name der Kirche zu Pritzier

G. Nr. Pritzier, Verwaltung/27

Aufgrund eines Antrages des Kirchgemeinderates Pritzier genehmigt der Oberkirchenrat, daß die Kirche zu Pritzier künftig den Namen Petruskirche trägt. Die Kirchgemeinde Pritzier trägt den Namen Petruskirchgemeinde.

Schwerin, den 16. März 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

Der Propst Hermann Beste aus Kirch Grambow wird mit Wirkung vom 1. Mai 1993 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 21. März 1987 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zu seiner Änderung auf 12 Jahre zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Land berufen und gleichzeitig gemäß Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger am Münster zu Bad Doberan beauftragt.

G. Nr. Hermann Beste, P.A./30

Propst Fridolf Heydenreich in Neubrandenburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 zum Propst der Propstei Neubrandenburg bestellt worden.

G. Nr. 123.16/11

Pastor Bernhard Kähler in Carlow ist mit Wirkung vom 1. Mai 1993 zum Propst der Propstei Gadebusch bestellt worden.

G. Nr. 123.15/14

Pastor Matthias Vogel in Kittendorf ist mit Wirkung vom 1. Mai 1993 zum Propst der Propstei Stavenhagen bestellt worden.

G. Nr. 123.11/13

Dem Pastor Harry Moritz in Klinken ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Leussow zum 1. April 1993 aufgrund der Wahl des Kirchgemeinderates/Berufung durch den Oberkirchenrat übertragen worden.

G. Nr. Leussow, Prediger/304-1

Der Pastorin Maren Borchert in Rödlin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Warbende zum 1. Mai 1993 übertragen worden.

G. Nr. Warbende, Prediger/481-10

Dem Pastor Burkhardt Ebel in Gressow ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Teterow zum 1. Mai 1993 übertragen worden.

G. Nr. Teterow, Prediger/892-6

In den Ruhestand tritt der Landessuperintendent Traugott Ohse, Bad Doberan, mit Erreichen der Altersgrenze

gemäß § 62 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1993.

G. Nr. Traugott Ohse, P.A./78

In den Ruhestand tritt die Pastorin Christa Maria Rahner, Schwerin, wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes in seiner Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. März 1993.

G. Nr. Christa Maria Rahner, P.A./20-6

In den Ruhestand tritt die Pastorin Roswitha Bieleit, Lübz, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. April 1993.

G. Nr. Roswitha Bieleit, P.A./58

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Albrecht Joachim Boldt, Plau, mit Wirkung vom 1. April 1993 auf seinen Antrag gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt 1984 Nr. 1/2/3).

G. Nr. Albrecht-Joachim Boldt, P.A./43

Der Pastor Mathias Hock in Lüssow wird auf seinen Antrag vom 11. Februar 1993 zum 3. April 1993 aus dem Dienst eines Pastors der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 entlassen. Gemäß § 12 Absatz 1 (b) des Pfarrerdienstgesetzes verliert er die Rechte zur Öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

G. Nr. Mathias Hock, P.A./23-6

Pastor i. R. Werner Schulz wurde am 5. Februar 1993 im Alter von 76 Jahren nach schwerer Krankheit heimgerufen. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand wirkte er in der Kirchgemeinde Triepkendorf. 1991 zog er dann nach Neustrelitz.

G. Nr. Werner Schulz, P.A./89

Pastor i. R. Walter Wierth wurde am 31. März 1993 im Alter von 85 Jahren heimgerufen. Er war zuletzt wohnhaft in Hamburg. Von 1952 bis 1976 war er Pastor in der Kirchgemeinde Grünow, Kirchenkreis Stargard.

G. Nr. Walter Wierth, P.A./43

G. Nr. 830.12

Oberkirchenratsbibliothek

Bestandsverzeichnis (Auswahl) und Neuzugänge. (Die aufgeführten Titel können ausgeliehen werden, außer den Titeln mit dem Zusatz -H- Handbibliothek - diese Bücher können hier eingesehen werden, auszugsweise Kopien sind möglich).

Übersicht über die Sachgruppen:

1. Nachschlagewerke und Lexika
2. Bibelwissenschaft und Kommentare
3. Kirchengeschichte, Konfessionskunde und Ökumene
4. Systematische Theologie und Ethik
5. Praktische Theologie, Soziologie und Pädagogik
6. Kirchenrecht und allgemeines Recht
7. Judentum und andere Weltreligionen

Aus dem Bestand

1. RGG: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 3. Aufl. Bd. 1-6. Tübingen 1957ff. -H-
- TRE: Theologische Realenzyklopädie Bd. 1-22 (bis Minne). Berlin, N. York 1977 ff. -H-
- Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl., Bd. 1-22. Leipzig 1896 ff. -H-
- EKL: Evangelisches Kirchenlexikon. Göttingen 1956. -H-
- Ev. Kirchenlexikon. 3. Aufl. ((Neufassung. Bd. 1-3 (bis R), Göttingen 1986 ff. -H-
- Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl. Bd. 1-10. Herder Freiburg 1957ff+ 3Bde. 2. Vatikan. Konzil, Komm.1966. -H-
2. Biblisch-Histor. Handwörterbuch. Hrsg. von B. Reicke, L. Rost. Bd. 1-4, Göttingen 1962. -H-
- Theol. Wörterbuch zum Alten Testament. Hrsg. v. Joh. Botterweck, H. Ringgren, Bd. 1-8 (Lfg.8). Stuttgart 1970 ff. -H-
- Theol. Wörterbuch zum Neuen Testament. Hrsg. v. G. Kittel, Bd. 1-9. Reg. Stuttgart 1966 ff. -H-
- Exegetisches Wörterbuch zum Neuen Testament. Hrsg. v. H. Balz, G. Schneider, Bd. 1-3. Stuttgart 1980 ff. -H-
- Strack, Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud u. Midrasch. 6. Aufl. Bd. 1-6. München 1974. -H-
- ATD: Das Alte Testament Deutsch (versch. Aufl.) Bd. 2-25. Göttingen 1949 ff. Erg. R. ATD 1. 4-6.
- NTD: Das Neue Testament Deutsch (versch. Aufl.). Bd. 1-11. Göttingen 1954 ff. Erg. R. NTD 1. 3-6. 8.
- EKK: Ev.-kathol. Kommentar zum Neuen Testament. Neukirchen-Vluyn 1978 ff. Folgende Bände vorhanden (Reihe wird ergänzt): Markus, Römer, 1. Korinther 1-6, Epheser, 1. 2. Thessalonicher, Philemon und 1. Petrus.
3. Aland, Kurt, Geschichte der Christenheit. Bd. 1.2. Gütersloh 1980.
- Ökumenische Kirchengeschichte. Hrsg. v. R. Kottje, B. Moeller. Bd. 1-3. Mainz 1970.
- Meier, Kurt, Der ev. Kirchenkampf. Bd. 1-3. Halle 1976 ff.
- Scholder, Klaus, Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1. 2. Frankfurt/M. 1977 ff.
- Boyens, Armin, Kirchenkampf u. Ökumene (1935-45). Bd. 1. 2. München 1969.
- Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes. Bd. 1-29. Reg. (Bd. 4 fehlt). Göttingen 1958 ff.
- Hollenweger, Walter J., Enthusiastisches Christentum. Pfingstbewegung... Wuppertal 1969.
4. Barth, Karl, Die kirchliche Dogmatik. 8. Aufl. Bd. I, 1-IV, 4. Reg. Zürich 1964 ff. -H-
- Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 1-3. Freiburg 1978f.
- Bonhoeffer, Dietrich, Gesammelte Schriften. 2. Aufl. Bd. 1-6. München 1958 ff.
5. Handbuch der Praktischen Theologie. Bd. 1-3. Berlin 1975.
- Handbuch der Seelsorge. Berlin 1983
- Gemeindepädagogisches Kompendium. Hrsg. v. G. Adam, R. Lachmann. Göttingen 1987.
6. Das Recht der EKD -H-
- Recht und Verlautbarungen der VELKD. Hrsg. v. M. Lindow. -H-
- Das Deutsche Bundesrecht. -H-
- Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. -H-
- Datenschutzgesetz. Kommentar. -H-
7. Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens. (Nachdruck 1936). Frankfurt/M. 1992. -H-
- Neues Lexikon des Judentums. Hrsg. v. Jul. H. Schoeps. München 1992. -H-
- Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 1-3. Frankfurt/M. 1991
- Dimension des Völkermordes. Die Zahl der jüd. Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. W. Benz. München 1991.
- Schuder, Rosemarie/Hirsch, Rudolf, Der gelbe Fleck. Berlin 1989.

-
- Die Wunder von Chanukka. Geschichten zu jüd. Fest- u. Feiertagen. Berlin 1989.
- Handbuch der Religionsgeschichte. Hrsg. v. J. P. Asmusen, J. Laessöe. Bd. 1-3. Göttingen 1971.
- Lexikon der Islamischen Welt. Hrsg. v. Kl. Kreiser, W. Diem, H.-J. Majer. Bd. 1-3. Stuttgart 1974.
- Lehrbuch der Religionsgeschichte. Bd. 1.2. Hrsg. v. A. Bertholet, Ed. Lehmann. Tübingen 1925.
- Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums. (ab Heft 117/1991). Frankfurt/M. 1991 ff.
- (Fortsetzung folgt)

Kolumbien

Das Drama in den Blumenplantagen von Bogota:



Man muß schon genau hinsehen, um hinter den Feldern voller Nelken, Rosen und Chrysanthemen das Elend der über 100.000 Arbeiter(innen) wahrzunehmen. Sie leiden unter dem intensiven Chemie-Großeinsatz: Allergien, Atemwegs-Erkrankungen, Hautausschlägen, Fehlgeburten. Die „chemische Keule“ schützt die Monokulturen vor Schädlingen und sorgt dafür, daß trotz einer Reise um den halben Erdball, schöne makellose Blumen bei uns auf den Markt kommen. Aber wer schützt die Menschen? „Flor del Trabajo“, der Projektpartner von BRÖT FÜR DIE WELT, kämpft um die Einhaltung der Gesetze und Arbeitsschutzverordnungen. Hierzu gehört die Zahlung des Mindestlohns eben-

so, wie die Einrichtung einer Gesundheitsberatung. Helfen Sie uns, diese überlebenswichtigen Arbeitsplätze menschlicher zu machen.

**BRÖT
für die Welt**

Postgiro Köln 500 500 500
Postf. 10 11 42 · 7000 Stuttgart 10

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Bitte senden Sie mir das Heft „Den Armen Gerechtigkeit“ (Gegen DM 2,- in Briefmarken)

